

Förderverein Altes Rathaus Rosbach e.V.

Satzung (Entwurf)

Fassung vom 24.02.2020 (Gründungssatzung, vom Finanzamt und Amtsgericht vorgeprüft)

Vorbemerkung

Die Satzung ist geschlechtsneutral.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Altes Rathaus Rosbach“ mit dem Zusatz e.V., im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61191 Rosbach v.d.Höhe. Die ladungsfähige Anschrift ist die postalische Adresse des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der VR-Nummer xxx eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereines ist, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 II 1 Nr.6 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§52 II 1 Nr.5 AO).
- (2) Ziel des Vereines ist die Erhaltung, Sanierung und Nutzung des Alten Rathauses am Marktplatz in Ober-Rosbach v. d. Höhe zu sichern, so dass das Gebäude in städtischem Besitz verbleibt, nachhaltig saniert wird und der Bevölkerung zur gemeinnützigen bzw. öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Der Verein ist hier das Bindeglied zwischen Bevölkerung, Stadtverwaltung, Sponsoren, Investoren und weiteren Interessenten, welche die Ziele des Vereines unterstützen und zum Gelingen beitragen wollen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Erhalts der denkmalgeschützten Substanz,
 - b) eine möglichst weitgehende kulturelle Nutzung des Gebäudes.
- (4) Der Verein mit Sitz in 61191 Rosbach v.d.Höhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.

- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.
Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Ensemble „Altes Rathaus“ unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten. Überschüsse sind ausschließlich Mittel zur Aufgabenerfüllung.

§3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Juristische Personen müssen gegenüber dem Verein einen Vertretungsberechtigten benennen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftliche Erklärung mittels der „Beitrittserklärung zum Förderverein Altes Rathaus Rosbach e.V.“ wenn der Vorstand dieser nicht widerspricht. Minderjährige bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft wirkt ab dem Tag nach Gutschrift des ersten Jahresbeitrages auf dem Konto des Vereins.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt.
- (5) Der Beitritt zum Verein erfordert, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Begründet beantragte Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung,
 - d) Tod

- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen und die Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

Der Einspruch muss - innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes - beim Vorstand eingelegt werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Macht ein Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Beitrittserklärung hat das Mitglied die Satzung anerkannt.
- (2) Neue Mitglieder werden nachrichtlich über ihre Aufnahme informiert. Einfache auch elektronische Übermittlung in Textform ist hierbei ausreichend.
- (3) Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahresbeitrag des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgt und endet mit dem Jahresbeitrag des Jahres, in welchem das Mitglied ausscheidet.
- (4) Mitglieder, die am Abstimmungstag das 16te Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt. Sie dürfen den Vorstand wählen und bei Mitgliederversammlungen

abstimmen.

- (5) Alle voll rechtsfähigen Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, sind passiv wahlberechtigt und somit für den Vorstand und andere Vereinsämter wählbar.
- (6) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins nicht zulässig.

§7 Beiträge und andere Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- (1) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - a) Die Höhe des Beitrages und möglicher Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Änderungen treten mit der nächsten Beitragsfälligkeit in Kraft.
 - b) Mit der Beitrittserklärung wird der Verein ermächtigt den Beitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen. Ausnahmen hiervon können beim Vorstand beantragt werden. Eine weitergehende Sonderbehandlung kann nicht verlangt werden.
 - c) Eine Barzahlung des Beitrages ist nicht möglich
 - d) Der Beitrag muss lastenfrei bei dem Verein eingehen.
- (2) freiwillige Zuwendungen (Spenden).
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (4) Überschüsse eines möglichen Geschäftsbetriebes und möglicher eigener Veranstaltungen

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstands
- (3) der Beirat

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

Im Fall von Verhinderung oder Vakanz oder auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vertreters wählt die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit einen

Versammlungsleiter aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist aus besonderem Anlass, auf Antrag aber mindestens einmal jährlich (reguläre Mitgliederversammlung), möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen.

a) Besonderer Anlass ist die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, wenn durch Ausscheiden der Vorstand nur noch aus drei oder weniger Mitgliedern nach §12 Abs1 besteht oder der Vorsitzende und dessen Vertreter ausgeschieden sind.

b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ab 50 Mitgliedern von 15 Mitgliedern, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(4) Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach und der Vereinspräsenz im Internet.

Die Ladungsfrist beginnt am Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes, in welchem zur jeweiligen Mitgliederversammlung erstmals eingeladen wird.

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zum 15.12. eines Jahres für die nächste reguläre Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Anträge sind mit der Einladung und der Tagesordnung auf der Vereinspräsenz im Internet allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Dringlichkeitsanträge, die vor der Beschlussfassung zur Tagesordnung gestellt werden, müssen aufgenommen werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Anträge über die Vereinsauflösung, die Wahl/ Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie Satzungs- oder Mitgliedsbeitragsänderungen dürfen nicht aufgenommen werden.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen oder diesem übertragen wurden. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

(1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

(2) Beratungen und Beschlüsse über eingebrachte Anträge.

(3) Wahlen des vollständigen Vorstands alle 3 Jahre.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.

Frei gewordene Vorstandsfunktionen müssen nicht nachgewählt werden.

(5) Wahl von bis zu vier Kassenprüfern für jeweils ein Jahr, von denen mindestens zwei die Kassenführung vor der regulären Mitgliederversammlung gemeinsam prüfen.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die tatsächlich tätigen Kassenprüfer sollen nicht direkt wiedergewählt werden.

(6) Entgegennahme

- a) des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- b) des Berichts des Schatzmeisters
- c) des Berichts der Kassenprüfer.

Berichtszeitraum ist in der Regel das vergangene Geschäftsjahr.

(7) Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum.

(8) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das begonnene Geschäftsjahr, sofern einer vorgelegt wurde.

(9) Festlegung eines finanziellen Handlungsspielraums für den Vorsitzenden und den Vorstand, der es erlaubt, Rechtsgeschäfte ohne genehmigten Wirtschaftsplan zu tätigen.

(10) Festlegung der Höhe von Beitrags und möglicher Gebühren.

(11) Entscheidung über Einspruch eines Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll (§5 Abs 3).

(12) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.

(13) Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.

- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln geheim gewählt.

Nichtvorstandsfunktionen können auf Antrag, wenn niemand widerspricht, offen und „en bloc“ gewählt werden.

- (6) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten und ggf. zweitmeisten Stimmen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Sie muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die behandelte Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge und Wahlen, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse und Beiträge, die wörtlich aufzunehmen sind.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten:

- a) Vorsitzenden des Vereins;
- b) stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) Schatzmeister;
- d) Schriftführer, der auch Protokollführer ist;
- e) Presse- und Medienwart.

- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats.
- (3) Der Vorstand kann themenbezogen Berater einbeziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können, wenn eine Vorstandssitzung kurzfristig nicht möglich ist, per E-Mail gefasst werden (Umlaufbeschlüsse), wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren zustimmen.

Der E-Mail-Verkehr jedes so eingeleiteten Beschlussvorschlages ist mindestens bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung zu archivieren. Der Beschluss sowie das Abstimmungsergebnis sind dem Protokoll dieser Sitzung beizufügen.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Restvorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.
- (8) Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt im Rahmen einer Sitzung genügt das Protokoll.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter, nach Bedarf eingeladen.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

Die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Form (Homepage oder Newsletter) zeitnah über die Vorstandsarbeit zu informieren.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nach § 12 Ziff. 1 bestellten Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

- (3) Für jedes Geschäftsjahr soll der Vorstand im Vorfeld einen Wirtschaftsplan erstellen. Dieser listet die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auf.

Der erstellte Wirtschaftsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der genehmigte Wirtschaftsplan ist Richtschnur für die Vorstandsarbeit des Jahres.

§14 Kassenwesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte# verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsfreigabe erteilt hat oder wenn nach dem Wirtschaftsplan Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind oder ein darauf bezogener Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (5) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und dabei insbesondere die Feststellung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen.
Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrteten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes für den Prüfzeitraum.

§15 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes und fördert den Verein im Sinne des §2. Insbesondere kümmert es sich um die Einwerbung zusätzlicher Mittel.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Vereins. Er ruft den Beirat nach Bedarf ein. Vorstand und Beirat können gemeinsam tagen.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen

§16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine ausdrücklich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatgeschichtsverein 1984 Rosbach v. d. Höhe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Schlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom im Alten Rathaus in 61191 Rosbach beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Rosbach, den ...

1. Vorsitzender

Schriftführer